

Unterrichtung**durch das Europäische Parlament**

EntschlieÙung zum Abschluß der Konsultation des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 73/404/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Detergentien

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- A. in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat¹⁾,
- B. vom Rat gemäß Artikel 100 EWG-Vertrag konsultiert (Dok. C 2-50/85),
- C. in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. A 2-135/85),
- D. in Kenntnis des Ergebnisses der Abstimmung über den Vorschlag der Kommission,
- E. in der Erwägung, daß das Jahr 1987 als das „Europäische Jahr der Umwelt“ begangen werden soll,
- F. unter Hinweis darauf, daß die Kommission unter Ziffer 13 ihres Weißbuchs zur Vollendung des Binnenmarktes festgestellt hat, daß „der große Binnenmarkt durch die Beseitigung der technischen Hemmnisse seine wirtschaftliche und technische Dimension erhält, weil sie die Produktion in kostengünstigen Serien und somit eine größere Wettbewerbsfähigkeit der Industrie ermöglicht“,
- 1. erinnert die Kommission an das in ihrem Arbeitsprogramm für 1985 erklärte Ziel, „die Umwelt-, Lebens- und Arbeitsqualität der Bürger jedes einzelnen Mitgliedslandes zu verbessern“²⁾;
- 2. teilt die von der Kommission vertretene Auffassung, daß zum Erreichen des vorgenannten Ziels „folgenden drei vonein-

¹⁾ ABl. Nr. C 139 vom 7. Juni 1985, S. 4

²⁾ Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, Beilage 4/85, S. 48

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments — 06750 — vom 10. März 1986.
Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung vom 21. Februar 1986 angenommen.

1

ander abhängigen Größen Rechnung zu tragen ist: Festlegung der Interventionsbereiche, Anpassung der Produktionsstrukturen, Auswirkung auf die Entwicklung und die Schaffung neuer Arbeitsplätze²⁾;

3. hält es unter Berücksichtigung dieses Ziels und dieser Faktoren für angebracht, die Dauer der Ausnahmeregelung bei Reinigungsmitteln für maschinelle Geschirrspülung und solchen für die Nahrungsmittelindustrie sowie für die metallverarbeitende Industrie unterschiedlich zu befristen;
4. fordert die Kommission auf, die zu dem Vorschlag angenommenen Änderungen gemäß Artikel 149 Abs. 2 EWG-Vertrag vorzunehmen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten den Text des Vorschlags in der aus der Abstimmung hervorgegangenen Fassung mit der dazugehörigen EntschlieÙung als Stellungnahme des Parlaments sowie den Ausschußbericht zu übermitteln.

¹⁾ ABl. Nr. C 139 vom 7. Juni 1985, S. 4

²⁾ Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, Beilage 4/85, S. 48

142/86

Von der Kommission
der Europäischen Gemeinschaften
vorgeschlagener Text. ¹⁾

Vom Europäischen Parlament
geänderter Text

**Richtlinie des Rates
zur Änderung der Richtlinie 73/404/EWG zur Angleichung
der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Detergentien**

Präambel und Erwägungen unverändert

Artikel 1

Artikel 2a Abs. 1 der Richtlinie 73/404/EWG erhält folgende Fassung:

„1. Bis zum 31. Dezember 1990 können die Mitgliedstaaten von den Anforderungen des Artikels 2 erster Absatz ausnehmen:

a) schwachschäumende Additionsprodukte von Alkenoxiden mit Substanzen wie Alkoholen, Alkylphenolen, Glykolen, Polyolen, Fettsäuren, Amiden oder Aminen, soweit sie in Reinigungsmitteln für maschinelle Geschirrspülung verwendet werden,

b) alkaliresistente entständig blockierte Alkyl- und Alkylarpolyglykolether sowie die unter Buchstabe a genannten Arten von Substanzen, soweit sie in Reinigungsmitteln für die Nahrungsmittelindustrie und für die metallverarbeitende Industrie verwendet werden.“

Artikel 1

Artikel 2a Abs. 1 der Richtlinie 73/404/EWG erhält folgende Fassung:

„1. Bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten der Richtlinie können die Mitgliedstaaten von den Anforderungen des Artikels 2 erster Absatz ausnehmen:

schwachschäumende Additionsprodukte von Alkenoxiden mit Substanzen wie Alkoholen, Alkylphenolen, Glykolen, Polyolen, Fettsäuren, Amiden oder Aminen, soweit sie in Reinigungsmitteln für maschinelle Geschirrspülung verwendet werden,

2. Bis zum 31. Dezember 1990 können die Mitgliedstaaten von den Anforderungen des Artikels 2 erster Absatz ausnehmen:

alkaliresistente entständig blockierte Alkyl- und Alkylarpolyglykolether sowie die unter Buchstabe a genannten Arten von Substanzen, soweit sie in Reinigungsmitteln für die Nahrungsmittelindustrie und für die metallverarbeitende Industrie verwendet werden.“

Artikel 2 und 3 unverändert